

## STATISTIK DER DIREKTEN BUNDESSTEUER UND NFA

### DETAILSPEZIFIKATION FÜR DIE DATENERHEBUNG UND DIE EINZELDATEN-MELDUNG AN DIE ESTV

#### Natürliche Personen

#### **1. Geltungsbereich der vorliegenden Detailspezifikation**

Die Detailspezifikation ist bis auf weiteres gültig. Inskünftig werden wir die Kantone nur noch über die Auswirkungen von grundlegenden Änderungen beim DBG auf die Statistik der direkten Bundessteuer und die NFA informieren, oder wenn Anpassungen beim allgemeinen Datensatzformat vorzunehmen sind.

Deshalb verzichten wir beispielsweise bei einem Ausgleich der Folgen der kalten Progression auf die Herausgabe einer neuen Detailspezifikation. Wir gehen davon aus, dass in diesem Falle selbstverständlich die neuen Tarife und Abzüge zur Anwendung gelangen und von den Kantonen für die Statistik der direkten Bundessteuer und die NFA übernommen werden.

**Wir bitten die Kantone, in denen wir die Statistikdaten von einzelnen Gemeinden direkt erhalten oder in denen die Gemeinden für die Datenerfassung zuständig sind, diese entsprechend zu informieren.**

#### **2. Für die Statistik massgebende Fälle**

Für die Statistik benötigen wir die Daten sowohl der Normalfälle (periodische Steuern) als auch der Sonderfälle (periodische Steuern und Sondersteuern) **von allen natürlichen Personen, die aufgrund persönlicher (steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt im Kanton) oder wirtschaftlicher Zugehörigkeit bei der direkten Bundessteuer steuerpflichtig sind.** Dies bedeutet, dass wir auch weiterhin die Statistikdaten derjenigen Steuerpflichtigen verarbeiten, die zwar im Bundessteuerregister sind, aber keine direkte Bundessteuer zu bezahlen haben, weil beispielsweise das steuerbare Einkommen zu tief ist.

Für die Statistik **nicht relevant sind steuerpflichtige Personen mit einem steuerrechtlichen Wohnsitz in einem anderen Kanton.** Um Doppelzählungen zu

vermeiden, werden diese Steuerpflichtigen für die Statistik nämlich in jenem Kanton erfasst, in dem diese auf Grund der persönlichen Zugehörigkeit steuerpflichtig sind.

Die Sonderfälle 3 (Besteuerung nach Aufwand gem. Art. 14 DBG) und/oder 7 (Sondersteuer auf Kapitaleistungen aus Vorsorge gem. Art. 38 DBG) werden zusammen mit den übrigen Normal- und Sonderfällen auf dem gleichen Datenfile übermittelt. Sofern dies nicht möglich ist, bitten wir Sie, mit uns Kontakt aufzunehmen zwecks Abklärung eines anderen geeigneten Verfahrens.

Die Quellensteuer gem. Art. 83 bis 101 DBG (Anteil der direkten Bundessteuer insgesamt pro Gemeinde und Steuerjahr) wird am zweckmässigsten auf einer gedruckten Liste oder einer separaten Tabelle in elektronischer Form übermittelt. Diese soll den Anteil der direkten Bundessteuer in Franken insgesamt pro Gemeinde und Steuerjahr enthalten.

### **3. Allgemeines**

- Für die Statistik sind die persönlichen Verhältnisse **am Ende** der Steuerperiode massgebend.
- Der Abzug für Versicherungsbeiträge und Sparzinsen, der Abzug für den zweitverdienenden Ehegatten und das steuerbare Einkommen sind **in 100 Franken** anzugeben.
- Wenn möglich, Erfassung der BVG-Beiträge der Säule 3a **in Franken** (bei Verheirateten die Beiträge beider Ehegatten zusammen).

### **4. Massgebende Steuer**

Bussen sowie Vergütungs- und Verzugszinsen sind nicht zu erfassen. Im Falle eines Steuererlasses ist nicht auf die bezahlte, sondern auf die vor dem Erlass geschuldete Steuer abzustellen.

#### **A. Periodische Steuern in Franken (Normalfälle und Sonderfälle 3 und 4)**

Die für das entsprechende Steuerjahr geschuldete Steuer in Franken

#### **B. Sondersteuer auf Kapitaleistungen aus der beruflichen Vorsorge (Sonderfall 7)**

Jahressteuer in Franken

### **5. Termine für die Datenübermittlung**

Die Einzeldaten sind jährlich und pro Steuerjahr der Eidg. Steuerverwaltung unaufgefordert zu übermitteln:

- am 1. Dezember 2007 für das Steuerjahr 2005
- am 1. Dezember 2008 für das Steuerjahr 2006
- u.s.w.

### **6. Datenerfassung im Einzelnen**

(Vgl. Allgemeiner Recordausweis, Beilage 1, Seite 8)

## **6.1. Datensatzart**

blank bzw. 00

## **6.2. Gemeindenummer**

Gemäss amtlichem Gemeindeverzeichnis der Schweiz, herausgegeben vom Bundesamt für Statistik.

## **6.3. Registernummer**

Numerisch (höchstens 11 Stellen)

## **6.4. Sonderfall-Codes**

### **A. Periodische Steuern**

#### **Der höhere Sonderfall-Code hat Priorität!!!**

Beispiel: Sonderfall-Code 3 und 4 = Sonderfall-Code 4

blank oder 0 = Normalfall (bei der direkten Bundessteuer steuerpflichtige Person mit Wohnsitz im Kanton, ohne satzbestimmendes Auslandseinkommen, während der ganzen Steuerperiode steuerpflichtig, keine Besteuerung nach Aufwand, satzbestimmendes und steuerbares Einkommen sind identisch).

Bei den Normalfällen wird der Steuerbetrag auf Grund des steuerbaren Einkommens und des Zivilstands-Codes überprüft. Grössere Abweichungen zwischen dem übermittelten und dem von uns intern errechneten Steuerbetrag werden im Kanton abgeklärt.

3 = Pauschalierte (Besteuerung nach Aufwand gem. Art. 14 DBG)

4 = Übrige Sonderfälle gem. Art. 4 bis 7 DBG, Art. 18 Abs. 2 DBG, Art. 37 DBG und Art. 209 Abs. 3 DBG (Berechnung der Steuer aufgrund des satzbestimmenden Einkommens):

Die natürlichen Personen, die nur für einen Teil ihres Einkommens in der Schweiz steuerpflichtig sind, entrichten die Steuer für die in der Schweiz steuerbaren Werte nach dem Steuersatz, der ihrem gesamten Einkommen entspricht.

Steuerpflichtige mit Wohnsitz im Ausland entrichten die Steuer für Geschäftsbetriebe, Betriebsstätten und Grundstücke in der Schweiz mindestens zu dem Steuersatz, der dem in der Schweiz erzielten Einkommen entspricht.

Gehören zu den Einkünften Kapitalabfindungen für wiederkehrende Leistungen (Art. 37 DBG), so wird die Einkommenssteuer unter Berücksichtigung der übrigen Einkünfte und der zulässigen Abzüge zu dem Steuersatz berechnet, der sich ergäbe, wenn an Stelle der einmaligen Leistung eine entsprechende jährliche Leistung ausgerichtet würde.

Besteht die Steuerpflicht nur während eines Teils der Steuerperiode (z.B. wegen Zuzugs aus dem Ausland), so wird die Steuer auf den in diesem Zeitraum erzielten Einkünften erhoben. Dabei bestimmt sich der Steuersatz

für regelmässig fliessende Einkünfte nach dem auf zwölf Monaten berechneten Einkommen (Art. 209 Abs. 3 DBG).

Gemäss Art. 18 Abs. 2 DBG gehören zu den Einkünften aus selbständiger Erwerbstätigkeit auch alle Kapitalgewinne aus Veräusserungen, Verwertung oder buchmässiger Aufwertung von Geschäftsvermögen. Die Besteuerung dieser Kapitalgewinne erfolgt gem. Art. 209 Abs. 3 DBG zusammen mit dem übrigen Einkommen zu einer Jahressteuer, wobei für die Satzbestimmung die Kapitalgewinne nicht auf ein Jahreseinkommen umzurechnen sind.

## **B. Sondersteuern**

7 = Kapitalleistungen aus Vorsorge nach Art. 22 DBG in Verbindung mit Art. 38 DBG und Art. 48 DBG sowie Zahlungen bei Tod und für bleibende körperliche und gesundheitliche Nachteile werden gesondert besteuert. Sie unterliegen einer vollen Jahressteuer.

Die Steuer wird zu einem Fünftel der Tarife nach Art. 36 DBG berechnet.

Die Sozialabzüge werden nicht gewährt.

## **6.5. Berufs-Codes**

Die Zuteilung zu einer der **vier Hauptgruppen** (selbständig Erwerbende, unselbständig Erwerbende, Rentner, Nichterwerbstätige) soll ohne lange Prüfung erfolgen. Die Kantone können sich dabei im wesentlichen an die nachfolgenden Regeln halten:

### a) Unterscheidung zwischen Selbständigerwerbenden und Unselbständigerwerbenden

- Bei gemischter Tätigkeit ist auf die Haupteinverdienungsquelle abzustellen.
- Ist auch die Ehefrau erwerbstätig, so soll ausschliesslich auf die Art der Erwerbstätigkeit des Ehemannes abgestellt werden.

### b) Unterscheidung zwischen Erwerbstätigen, Nichterwerbstätigen und Rentnern

- Als Nichterwerbstätige (Berufscodex N) gelten Steuerpflichtige ohne regelmässiges Einkommen aus selbständiger oder unselbständiger Tätigkeit, ohne AHV- und IV-Rente und ohne Unfallrente, wie:
  - geschiedene oder getrennt lebende Personen, deren Einkommen - ohne Berücksichtigung von Vermögenserträgen - ausschliesslich aus Alimenten und Unterhaltsbeiträgen besteht;
  - Personen, die ihren Lebensunterhalt ausschliesslich aus Fürsorgeleistungen bestreiten;
  - Personen, die ihren Lebensunterhalt ausschliesslich aus Vermögensertrag bestreiten;
  - Studierende ohne Einkünfte aus einer regelmässigen Erwerbstätigkeit.
- Als Rentner (Berufscodex X oder -) gelten Steuerpflichtige mit Einkommen aus Pension, AHV- und/oder IV-Rente, auch wenn ein allfälliges Einkommen aus selbständiger oder unselbständiger Erwerbstätigkeit sowie aus Vermögen höher ist als die Rente. Als

Rentner gelten auch Pflichtige mit einer Unfallrente, sofern sie kein regelmässiges Einkommen aus selbständiger oder unselbständiger Erwerbstätigkeit aufweisen.

- Wer beruflich tätig ist, gilt auch dann als Erwerbstätiger, wenn der Vermögensertrag höher ist als das übrige Einkommen.

<u>Berufsbezeichnung</u>	<u>Code</u>
- Selbständigerwerbende	1
- Unselbständigerwerbende	9
- Rentner	X oder -
- Nichterwerbstätige	N

Eine detaillierte Erfassung der Berufs-codes für Selbständigerwerbende (0 bis 6) und Unselbständigerwerbende (7 bis 9) ist nach Rücksprache mit der Eidg. Steuerverwaltung weiterhin möglich.

Fehlende Berufs-Codes werden bei uns bei der automatisierten Verarbeitung wie folgt ergänzt: Entspricht die Registernummer der AHV-Nummer, erhalten alle über 65-jährigen Steuerpflichtigen den Berufscode - (Rentner). Bei den unter 65-jährigen Steuerpflichtigen wird der Berufscode 9 (unselbständig Erwerbende) eingesetzt, wenn das steuerbare Einkommen kleiner als 200'000 Franken ist. Alle Übrigen erhalten den Berufscode 1 (selbständig Erwerbende). Entspricht die Registernummer nicht der AHV-Nummer, wird der Datensatz lediglich mit dem Berufs-Codes 1 oder 9 ergänzt, und zwar je nach der Höhe des steuerbaren Einkommens.

## **6.6. Zivilstands-Codes**

- Verheiratete = Code 0: Ehegatten, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben
- Einelternfamilien = Code 1: Verwitwete, gerichtlich oder tatsächlich getrennt lebende, geschiedene und ledige Steuerpflichtige, die **mit** Kindern oder unterstützungsbedürftigen Personen einen Haushalt führen
- Übrige Steuerpflichtige = Code 2

## **6.7. Anzahl Kinder oder unterstützte Personen**

Es ist die Anzahl der gewährten Kinder- und Unterstützungsabzüge in das zutreffende Feld zu übertragen (0 bis 99).

## **6.8. Abzug für Versicherungsprämien und Sparzinsen in 100 Fr. (Art. 212 Abs. 1 DBG)**

Zu erfassen ist der effektive Abzug in 100 Franken. Der Höchstbetrag wird jeweils durch den Gesetzgeber bestimmt.

## **6.9. Abzug für den zweitverdienenden Ehegatten in 100 Fr. (Art. 212 Abs. 2 DBG)**

Zu erfassen ist der effektive Abzug in 100 Franken. Der Höchstbetrag wird jeweils durch den Gesetzgeber bestimmt.

### **6.10. Steuerbares Einkommen in 100 Fr.**

Für die Statistik gilt:

#### **A. Periodische Steuern**

- Normalfälle: Das im Steuerjahr erzielte **steuerbare** Einkommen in 100 Franken.
- Sonderfälle 3: Das für das Steuerjahr festgesetzte **steuerbare** Einkommen in 100 Franken.
- Sonderfälle 4: Das im Steuerjahr erzielte **steuerbare** Einkommen in 100 Franken (nicht das satzbestimmende Einkommen)

#### **B. Sondersteuer**

- Sonderfälle 7: **Steuerbare** Kapitalleistung aus Vorsorge in 100 Franken

### **6.11 Steuerbetrag in Franken**

Für die Statistik gilt:

#### **A. Periodische Steuern in Franken**

- Normalfall: **Steuer** in Franken
- Sonderfälle 3 und 4: **Steuer** in Franken

#### **B. Sondersteuer in Franken**

- Sonderfall 7: **Jahressteuer** in Franken

### **6.12 Name und Vorname**

Diese Angaben werden nicht zu statistischen Zwecken benötigt, sondern dienen lediglich der Überprüfung einer vollständigen Erfassung der Pflichtigen mit grossen Einkommen. Die Namen werden vor der Auswertung eliminiert.

### **6.13 Beiträge an die gebundene Selbstvorsorge der Säule 3a in Franken**

Abzug in Franken unter Berücksichtigung des gesetzlichen Maximums.

- Für den Abzug gemäss Säule 3a ist der gesetzliche Höchstabzug für das entsprechende Bemessungsjahr bzw. Steuerjahr zu beachten.
- Bei verheirateten Steuerpflichtigen werden die Beiträge der Säule 3a beider Ehegatten addiert.

## **7. Quellensteuer**

- Natürliche Personen **mit** steuerrechtlichem Wohnsitz oder Aufenthalt im Kanton gem. Art. 83 bis 90 DBG:
  - Ausländische Arbeitnehmer, welche die fremdenpolizeiliche Niederlassungsbewilligung nicht besitzen, im Kanton jedoch steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt haben, werden für ihr Einkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit einem Steuerabzug an der Quelle unterworfen.
- Natürliche und juristische Personen **ohne** steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt im Kanton gem. Art. 91 bis 101 DBG:
  - Steuerberechnung gem. Art. 83 bis 91 DBG:
    - Wer ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt im Kanton hier für kurze Dauer oder als Grenzgänger oder Wochenaufenthalter in unselbständiger Stellung erwerbstätig ist, unterliegt der Quellensteuer .
  - Steuerberechnung gem. Art. 92 bis 101 DBG:
    - Künstler, Sportler, Referenten
    - Verwaltungsräte
    - Hypothekargläubiger
    - Rentner aus öffentlich-rechtlichem Arbeitsverhältnis
    - Empfänger von privatrechtlichen Vorsorgeleistungen
    - Arbeitnehmer bei internationalen Transporten.
- Als im Ausland wohnhafte Steuerpflichtige gelten natürliche Personen ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt im Kanton und juristische Personen ohne Sitz oder tatsächliche Verwaltung im Kanton.

### **Für die Statistik benötigt werden wie bisher nur die Quellensteuererträge in Franken pro Jahr und Gemeinde für alle oben erwähnten Steuersubjekte.**

Die Daten können entweder auf einer gedruckten Liste oder auf einer **separaten** elektronischen Tabelle übermittelt werden. Folgende Angaben müssen enthalten sein:

- Gemeindennamen oder Gemeindenummern gem. amtlichem Gemeindeverzeichnis der Schweiz, herausgegeben vom Bundesamt für Statistik
- Steuerertrag insgesamt pro Gemeinde in Franken für alle Steuersubjekte zusammen

## **8. Vorgehen der Kantone bei Einführung neuer EDV-Lösungen**

Bei Einführung neuer EDV-Lösungen bitten wir die Kantone um Mitteilung an die Eidg. Steuerverwaltung, Abteilung Steuerstatistik und Dokumentation, 3003 Bern.

## STATISTIK DIREKTE BUNDESSTEUER

## NATÜRLICHE PERSONEN

## ALLGEMEINES DATENSATZFORMAT FÜR DIE DATENÜBERMITTLUNG

Art	Feldlänge	Bezeichnung	Position
9	(2)	Datensatzart (blank oder 00)	1-2
9	(4)	Gemeindenummer	3-6
9	(11)	Registernummer	7-17
X	(1)	Sonderfall-Code	18-18
X	(1)	Berufs-Code	19-19
X	(1)	Zivilstands-Code	20-20
9	(2)	Anzahl Kinder oder unterstützte Personen	21-22
9	(3)	Abzug für Versicherungen und Sparzinsen (in 100 Fr.)	23-25
9	(3)	Zweitverdienerabzug (in 100 Fr.)	26-28
9	(8)	Steuerbares Einkommen (in 100 Fr.)	29-36
9	(10)	Steuerbetrag in Franken	37-46
X	(42)	Name und Vorname	47-88
9	(6)	Versicherungsabzug 3. Säule in Franken	89-94
X	(6)	Filler	95-100

**Die numerischen Felder sind mit Nullen zu initialisieren**